



# Wagenhausen

Etzwilen Kaltenbach Rheinklingen Wagenhausen

## Gemeindeordnung

- I. Grundsätze und Aufgaben
- II. Organisation der Gemeinde
- III. Ausübung der politischen Rechte
- IV. Die Gemeindeversammlung
- V. Rechte und Pflichten der weiteren Organe
- VI. Rechtspflege

Ausgabe 2019

Lebensqualität am Wasser

**Hinweis:**

**Die nachstehend in der Gemeindeordnung aufgeführten (männlichen) Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.**

## **I. Grundsätze und Aufgaben**

### **Art. 1 Gebiet**

1. Die Politische Gemeinde Wagenhausen, im nachfolgenden Gemeinde genannt, bildet nach der Kantonsverfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau eine politische Einheit. Sie umfasst die Ortsteile Etwilen, Kaltenbach, Rheinklingen und Wagenhausen.  
Die bestehenden Ortsnamen werden beibehalten.

### **Art. 2 Aufgaben**

1. Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. Sie ordnet innerhalb der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die staatliche Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.
2. Die von der Gemeinde geführten Werke und Betriebe werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt und haben selbsttragend zu sein.
3. Die Gemeinde kann mit anderen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Sie kann sich an Unternehmen beteiligen und Aufgaben an Dritte übertragen.

### **Art. 3 Bürgerrecht**

Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechtes. Dessen Erwerb und Verlust richtet sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

## **II. Organisation der Gemeinde**

### **Art. 4 Organisation**

Die Organe der Gemeinde sind:

1. Die Stimmberechtigten als oberstes Organ
2. Die Gemeindebehörden
  - a. Der Gemeinderat
  - b. Die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis
  - c. Das Wahlbüro
3. Die Rechnungsprüfungskommission
4. Die Angestellten der Gemeindeverwaltung im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit

### **III. Ausübung der politischen Rechte**

#### **Art. 5 Stimm- und Wahlrecht**

1. Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes regelt das Gesetz.
2. Das Stimmrecht, das Verfahren für die Einberufung und die Durchführung von Gemeindeversammlungen sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

#### **Art. 6 Amtsdauer**

Die Amtsdauer aller Gemeindebehörden beträgt vier Jahre.

#### **Art. 7 Publikationsorgan**

Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.

#### **Art. 8 Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss**

Die Unvereinbarkeit und der Verwandtenausschluss richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, Kantonsverfassung Art. 29 und Art. 30.

#### **Art. 9 Urnenwahl**

1. Die Stimmberechtigten üben ihr Recht an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht besondere Bestimmungen die Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen.
2. Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
  - a. den Gemeindepräsidenten
  - b. die weiteren Mitglieder des Gemeinderates
  - c. die Rechnungsprüfungskommission

#### **Art. 10 Stille Wahl**

1. Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros können in stiller Wahl gewählt werden.
2. Die stille Wahl ist öffentlich auszuschreiben. Die Wahlvorschläge sind wie bei den Urnenwahlen gemäss Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht zu bezeichnen und mit den notwendigen Unterschriften zu versehen und bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

3. Gehen bis zum 55. Tag vor dem Wahltag so viele Vorschläge ein, als Mandate zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt und publiziert die Wahl. Gehen keine, mehr oder weniger Vorschläge ein, als Mandate zu besetzen sind, erfolgt die Wahl an der Urne.

### **Art. 11 Wahlbüro**

Das Wahlbüro besteht aus:

1. dem Gemeindepräsidenten als Präsidenten
2. dem Gemeindeschreiber oder einem Verwaltungsmitarbeiter für das Sekretariat
3. je zwei Urnenoffizianten für jedes Wahllokal

Der Gemeinderat kann für besondere Urnengänge das Wahlbüro erweitern.

### **Art. 12 Weitere Mitwirkungsrechte**

#### **1. Fakultatives Referendum**

- a. Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse des Gemeinderates über die Änderung, den Erlass oder die Aufhebung von allgemein verbindlichen Reglementen und daraus abgeleiteten Gebühren.
- b. Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn es mindestens 10 % der Stimmberechtigten schriftlich verlangen.  
Der Gemeinderat gibt die notwendige Unterschriftenzahl bekannt.
- c. Die Referendumsfrist beginnt am Tage, nachdem die Referendumsvorlage öffentlich angezeigt worden ist und dauert drei Monate.
- d. Die Unterschriftenliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen für fakultative Volksabstimmungen nach dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht erfüllen.
- e. Kommt das Referendumsbegehren zustande, ist die Vorlage innerhalb von sechs Monaten der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

#### **2. Petition, Anfrage**

Jedermann kann Eingaben mit Anträgen, Anfragen, Vorschlägen oder Beanstandungen in schriftlicher Form und mit einer Begründung an den Gemeinderat richten.

Die Behörde antwortet spätestens innert drei Monaten in schriftlicher Form an die Petitionäre oder Fragensteller.

## **IV. Die Gemeindeversammlung**

### **Art. 13 Befugnisse**

Den Stimmberechtigten steht der Entscheid über die nachfolgenden Geschäfte zu:

#### **1. Finanzielle Befugnisse:**

- a. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Bewilligung von Krediten, die nicht im Budget enthalten sind und welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen

#### **2. Weitere Befugnisse:**

- a. Erlass und Änderung folgender Reglemente:
  - Gemeindeordnung
  - Baureglement und Zonenplan
  - Reglement über das Landkreditkonto
  - Reglemente die aufgrund übergeordneten Rechts obligatorisch dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung unterstehen
  - übrige vom Gemeinderat beschlossene allgemeinverbindliche Reglemente, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden ist
- b. Übernahme neuer oder Veräusserung bestehender Werkbetriebe
- c. Änderung im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzvereinbarungen
- d. Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- e. Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken, sofern die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschritten wird
- f. Übernahmen von Privatstrassen ins öffentliche Eigentum (Strassennetz), welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen
- g. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen
- h. Beitritte zu Gemeindezweckverbänden, welche finanzielle Verpflichtungen auslösen, die über der Kompetenz des Gemeinderates liegen
- i. Beteiligung an Unternehmen, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen

### **Art. 14 Einberufung**

Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich:

1. zur Budgetgemeindeversammlung
2. zur Rechnungsgemeindeversammlung
3. auf Anordnung des Gemeinderates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen
4. auf Verlangen von 10 Prozent der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

Für das Begehren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht. Die Unterschriftenliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen erfüllen.

Kommt ein zulässiges Begehren zustande, ist die Gemeindeversammlung innert der gesetzlichen Frist durchzuführen.

Der Gemeinderat kann einen Gegenvorschlag beantragen.

### **Art. 15 Frist**

Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch eine schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden.

### **Art. 16 Ordnung**

1. Der Gemeindepräsident führt an der Versammlung den Vorsitz.
2. Der Gemeindepräsident kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen.
3. Der Gemeindepräsident ist berechtigt, eine Versammlung auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.

### **Art. 17 Eröffnung**

1. Nach der Eröffnung der Versammlung werden die Stimmenzähler gewählt.
2. Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen
  - a. die Einladung zur Versammlung
  - b. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden
  - c. die Traktandenliste

### **Art. 18 Abstimmungen**

1. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.
2. Wird von der Versammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.
3. Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch das Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmenzähler festzustellen. Im Zweifelsfall oder wenn es von einem der Anwesenden verlangt wird, ist auch das Gegenmehr aufzunehmen. Ergibt sich keine klare Mehrheit, ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen laut auszu zählen sind.
4. Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmenzähler unverzüglich das Ergebnis.



**Art. 19 Botschaft**

Alle wichtigen Geschäfte, mit Ausnahme der Wahlen, sind der Gemeindeversammlung in einer Botschaft mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen.

Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Versammlungen einberufen.

**Art. 20 Traktanden**

In der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

**Art. 21 Anträge ausserhalb der Traktandenliste**

1. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.
2. Als erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.
3. Sofern der Antrag mit 2/3 Mehrheit der Stimmenden für dringlich erklärt wird, ist er an der nächsten Gemeindeversammlung, zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften sind unter dem Traktandum Umfrage zu stellen.

**Art. 22 Diskussion**

Wer sprechen will, hat das Wort zu verlangen, seinen Namen zu nennen und sein Votum abzugeben.

Nach geschlossener Diskussion wird das Wort nicht mehr erteilt.

**Art. 23 Protokoll**

Für das Protokoll der Gemeindeversammlung soll der Verhandlungsablauf in kurzer, summarischer Form aufgeführt sein und Anträge sowie Beschlüsse mit Namen der Antragstellenden enthalten. Bezüglich Erteilung des Gemeindebürgerrechts sind Voten nicht namentlich zu erwähnen. Die Verwendung von Aufnahmegeräten als Hilfsmittel zur Protokollführung ist erlaubt.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Gemeindeschreiber zu unterschreiben und der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.



## **V. Rechte und Pflichten der weiteren Organe**

### **A. Der Gemeinderat**

#### **Art. 24 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem und sechs Mitgliedern.

#### **Art. 25 Organisation**

Der Gemeinderat regelt die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in Ressorts sowie die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindepräsident und Gemeindeverwaltung.

Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.

#### **Art. 26 Führung der Gemeinde**

Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Dem Gemeinderat obliegen die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden sowie die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

#### **Art. 27 Einberufung Sitzungen**

1. Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreters zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
2. Mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.
3. Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

#### **Art. 28 Ausstand**

Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) den Ausstand zu wahren.

#### **Art. 29 Protokoll**

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das die Anträge und die Beschlüsse enthalten muss. Die Verwendung von Aufnahmegeräten als Hilfsmittel zur Protokollführung ist erlaubt. Das Protokoll ist nicht öffentlich.

**Art. 30 Abstimmen**

Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

**Art. 31 Dringliche Geschäfte**

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter von sich aus zu besorgen und den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung darüber zu orientieren.

Statt an Sitzungen kann der Gemeinderat Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen.

**Art. 32 Spezielle Aufgaben**

Der Gemeinderat ist zuständig für alle Geschäfte, die von der Gesetzgebung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihm:

1. Einberufung der Gemeindeversammlung und Vorberatung der Traktanden
2. Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung
3. Vorlage des Budgets und des Steuerfusses
4. Vorlage der Jahresrechnung über den Gemeindehaushalt
5. Erlass, Änderung und Aufhebung der Reglemente die nicht der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung unterstehen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.
6. Festsetzung von Tarifen, Abgaben, Beiträgen und Gebühren gemäss den reglementarischen Grundsätzen.
7. Bezug von Steuern und Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekassen.
8. Beschaffung von Fremdgeldern.
9. Beschlüsse über gebundene Ausgaben.
10. An- und Verkauf sowie Tausch von Liegenschaften und Land innerhalb der Finanzkompetenz oder nach dem Reglement über das Landkreditkonto.
11. Abschluss und Aufhebung von Dienstbarkeitsverträgen innerhalb der Finanzkompetenz.
12. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde.
13. Vornahme von Korrekturen an Gemeindegrenzen.
14. Festlegung des Netzes der Gemeindestrassen und Wege sowie Beschlüsse über die Aufhebung von Gemeindestrassen und öffentlichen Wegen.
15. Festsetzung der Anstellungsbedingungen und Besoldung für das Gemeindepersonal und der Entschädigung für die Behörden, Funktionäre und Kommissionsmitglieder. Die Gehälter für die Gemeindeangestellten richten sich grundsätzlich nach der kantonalen Besoldungsverordnung. Für die Anstellungsbedingungen gelten die Bestimmungen über die Rechtsstellung des Staatspersonals sinngemäss.

16. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.—.

17. Folgende Wahlen:

- den Stellvertreter des Gemeindepräsidenten
- den Feuerwehrkommandant und seinen Stellvertreter
- den Leiter der Gemeindestelle für Landwirtschaft
- Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen
- Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen

Die Kommissionen können sich aus stimmberechtigten Gemeindegewohnern und mindestens einem Vertreter des Gemeinderates zusammensetzen. Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Über die Beratung der Kommissionen wird ein Protokoll oder eine Aktennotiz geführt.

### **Art. 33 Finanzkompetenz**

Für einmalige Ausgaben für die gleiche Angelegenheit steht dem Gemeinderat eine Kompetenz im Betrag von Fr. 32'000.00 und für jährlich wiederkehrende Ausgaben eine solche im Betrag von Fr. 5'500.00 zu.

### **Art. 34 Amtspflichtverletzung**

Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen. Zudem gelten die kantonalen Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit.

## **B. Der Gemeindepräsident**

### **Art. 35 Befugnisse und Pflichten**

1. Der Gemeindepräsident hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. Er übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind.
- b. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist.
- c. Er leitet und koordiniert die Gemeindeverwaltung.
- d. Er führt im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz.
- e. Er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter.

f. Er beschliesst unter Orientierung des Gemeinderates über einmalige Ausgaben und die Vergabe von Arbeiten an Dritte bis zu Fr. 2'000.—, gesamthaft jedoch bis höchstens Fr. 10'000.— jährlich.

g. Er ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit.

2. Im Verhinderungsfall amtet sein Stellvertreter.

## **C. Der Gemeindeschreiber**

### **Art. 36 Befugnisse und Pflichten**

Der Gemeindeschreiber hat folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil und wirkt mit beratender Stimme mit und hat das Antragsrecht.
2. Er führt das Protokoll des Gemeinderates, der Gemeindeversammlung und des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge.
3. Er unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsident alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates.
4. Er erfüllt weitere durch Gesetzgebung zugewiesene oder vom Gemeinderat übertragene Aufgaben.

## **D. Das Gemeindepersonal**

### **Art. 37 Präsenzzeit**

Die Präsenzzeit des Gemeindepersonals und die Öffnungszeit der Gemeindekanzlei werden vom Gemeinderat festgelegt.

### **Art. 38 Anstellungsbedingung**

Die Anstellungsbedingungen für die Mitarbeiter werden vom Gemeinderat festgelegt. Sie können in Anlehnung an jene der kantonalen Verwaltung erfolgen.

### **Art. 39 Altersvorsorge**

Für die festangestellten Mitarbeiter wird eine Alters- und Pensionskassenversicherung nach den Bestimmungen des BVG abgeschlossen. Der Gemeinderat bestimmt die Versicherung und setzt den Anteil der Jahresprämie fest, welcher von der Gemeinde übernommen wird.

## **E. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 40 Zusammensetzung**

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus vier Revisoren und einem Suppleanten. Die Kommission konstituiert sich selbst.

### **Art. 41 Aufgaben**

1. Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht.
2. Sie ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Beschlüsse, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.
3. Sie erstellt der zuständigen Gemeindebehörde und den für die Genehmigung der Rechnung zuständigen Instanzen einen schriftlichen Bericht.

### **Art. 42 Unangemeldete Kontrollen**

Die Rechnungsprüfungskommission kann während des Jahres unangemeldete Kontrollen des Kassenbestandes, der Geldkonten und des Wertschriftenbestandes vornehmen.

### **Art. 43 Externe Revisionsstelle**

Die Rechnungsprüfungskommission kann dem Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

### **Art. 44 Berichterstattung**

Das Ergebnis der Geschäftsprüfung ist in einem von den Mitgliedern der Kommission unterzeichneten Protokoll festzuhalten und dem Original der Jahresrechnung beizulegen.

## F. Die Kommissionen

### Art. 45 Kommissionen, Beauftragte

1. Soweit durch das Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, bestellt der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Funktionäre mit Entscheidungsbefugnis. Diese unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates und dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen.  
Aufgrund übergeordneten Rechts entscheiden folgende Kommissionen selbständig:  
(Anzahl Mitglieder)
  - a. Die Kommission für Soziales (min. 3)
  - b. Die Schlichtungsbehörde für das Mietwesen (min. 3)
2. Der Gemeinderat bestellt Kommissionen oder Berater ohne oder teilweiser Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben.  
Ständige Kommissionen sind: (Anzahl Mitglieder)
  - a. Baukommission (min. 3)
  - b. Werkkommissionen (min. 3)
  - c. Liegeplatzkommission (min. 3)
  - d. Feuerschutzkommission (min. 3)
  - e. Einbürgerungskommission (min. 3)
  - f. Flurkommission (min. 3)
3. In der Regel soll als Präsident/in einer Kommission ein Mitglied des Gemeinderates gewählt werden. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.
4. In Ausnahmefällen können auch Sachverständige ausserhalb der Gemeinde als Mitglieder einer Kommission gewählt oder beratend beigezogen werden.
5. Der Gemeinderat kann Kommissionen und Delegierte für einzelne, zeitlich befristete Aufgaben einsetzen. Er löst sie auf, sobald sie ihre Aufgabe erfüllt haben.
6. Der Gemeinderat kann Kommissionsmitglieder, Beauftragte oder Funktionäre aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.
7. Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten, Kompetenzen und die Berichterstattung.
8. Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

### Art. 46 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Rekurse gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung sind innert 20 Tagen seit der Eröffnung an den Gemeinderat zu richten.



## VI. Rechtspflege

### **Art. 47 Amtsgeheimnis**

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen, die Angestellten und Beauftragten haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amt zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, das Amtsgeheimnis zu wahren.

Im Verhältnis zu Privaten und bei der Verwendung personenbezogener Daten sind Behörden, Kommissionen und Beauftragte nach dem Gesetz an das Amtsgeheimnis gebunden.

### **Art. 48 Inkraftsetzung**


Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 22. Dezember 2003.

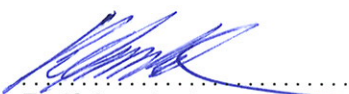
Von der Gemeindeversammlung am 28. Februar 2019 genehmigt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

  
.....  
Roland Tuchschnid

Der Gemeindeschreiber:

  
.....  
Rolf Amstad

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt mit RRB Nr. 656 vom 13. Aug. 2019





